

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM WARTUNGSVERTRAG (AVB)

1. Geltungsbereich

Der Hauptvertrag und die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Wartungsvertrag (AVB) regeln die vertragsspezifischen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus den Wartungsverträgen der Cupolux AG. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Cupolux AG, welche integrierter Vertragsbestandteil und anwendbar sind. Für Wartungsdienstleistungen gehen die vorliegenden AVB als *lex specialis* den allgemeinen Bestimmungen der AGB vor, soweit sie spezifischere Regelungen zum selben Sachverhalt treffen. Bestimmungen, welche von diesen AVB abweichen, können nur in schriftlicher Form vereinbart werden.

2. Vertragsabschluss, Beginn, Dauer, Kündigung, Änderungen

Der Abschluss eines Wartungsvertrages setzt die Inbetriebnahme oder die vorgängige Besichtigung/Kontrolle der Vertragsprodukte durch Cupolux AG oder durch einen von Cupolux AG autorisierten Partner voraus. Die Besichtigung wird in einem Zustandsbericht schriftlich dokumentiert und bildet als Vertragsanlage die Ausgangsbasis für die vereinbarten Wartungsleistungen.

Der Wartungsvertrag kommt mit der Zustellung des vom Kunden unterzeichneten Vertragsdokumentes zustande. Der unterzeichnete Wartungsvertrag des Kunden gilt als Schuldanerkenntnis für die vereinbarten Wartungsgebühren.

Der Wartungsvertrag ist für die Dauer des laufenden und des vollen nächsten Kalenderjahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils stillschweigend automatisch um ein weiteres volles Kalenderjahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Jahresende durch eine der Parteien gekündigt wird.

Cupolux AG ist berechtigt, diese AVB jederzeit zu ändern. Dazu zeigt Cupolux AG dem Kunden die geänderten AVB schriftlich unter Hinweis auf das Datum der Inkraftsetzung mit. Akzeptiert der Kunde die geänderten AVB nicht, so ist er berechtigt, den Wartungsvertrag ausserordentlich innert 30 Tage seit der Anzeige durch schriftliche Mitteilung an Cupolux AG zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten AVB als genehmigt. Wird der Wartungsvertrag gekündigt, sind vollständige oder Teilrückzahlungen ausgeschlossen.

3. Umfang der Dienstleistungen

Cupolux AG verpflichtet sich, die gemäss Wartungsvertrag geschuldeten Wartungsarbeiten und Störungsbehebungen mit aller Sorgfalt auszuüben. Den Zeitpunkt der Wartung bestimmt die Cupolux AG und spricht diesen mit dem Kunden ab. Wartungsarbeiten erfolgen während den normalen Arbeitszeiten (Montag–Freitag 07:30 bis 17:00). Wartungen ausserhalb der normalen Arbeitszeiten gelten als Notfälle und sind vom Kunden mit einem Zuschlag zu entschädigen.

Bei folgenden Ausnahmen zum Leistungsumfang wird der Aufwand der Cupolux AG dem Kunden gesondert verrechnet: Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln, Schäden oder Fehlfunktionen, wenn sie auf Grund von Verschleiss oder natürlicher Alterung, höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung oder übermässiger Beanspruchung des Wartungsobjekts entgegen den Vorschriften der technischen Merkblätter oder Produktinformationen, verspäteter Meldung an Cupolux AG (Als verspätet gilt eine Meldung, die mehr als 5 Arbeitstage nach Kenntniserhebung der Störung oder des Schadens durch den Kunden erfolgt), Eingriffe des Kunden oder Dritter ohne Zustimmung von Cupolux AG in das Wartungsobjekt verursacht werden.

Verschleissmaterial oder bei der Wartung ersetztes Material, wird dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

4. Garantie und Haftung

Cupolux AG leistet Gewähr für die fachgerechte Ausführung der übernommenen Wartungsarbeiten und den Einsatz geeigneter Ersatzteile. Hat Cupolux AG die Wartungsarbeiten nachweislich mangelhaft ausgeführt oder mangelhafte Ersatzteile geliefert, beschränkt sich die Haftung auf die entschädigungsfreie Wiederholung der ausgeführten Arbeiten bzw. auf den entschädigungsfreien Ersatz der gelieferten Teile. Die Gesamthaftung der

Cupolux AG aus dem Wartungsvertrag ist pro Schadenereignis auf die Höhe der jährlichen Wartungsgebühr des betroffenen Vertragsjahres begrenzt, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt (OR Art. 100 Abs. 1).

Im Übrigen ist Gewährleistung und Haftung der Cupolux AG gemäss den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Cupolux AG geltend. Diese AGB sind unter www.cupolux.ch abrufbar oder können per E-Mail info@cupolux.ch angefordert werden.

5. Pflichten des Kunden und Wartungsgebühr

Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte mit aller Sorgfalt zu behandeln, sämtliche Beschädigungen und Störungen sofort Cupolux AG zu melden und allfällige von Cupolux AG angeordnete Sofortmassnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Der Abschluss des Wartungsvertrages entbindet den Kunden nicht von der gesetzlichen Unterhaltspflicht sowie von den Behörden vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen.

Bei Vornahme von vertragswidrigen Eingriffen in das Wartungsobjekt oder dessen mutwilliger Beschädigung kann Cupolux AG sofort schriftlich von diesem Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden Anspruch auf Schadenersatz zusteht. Bestehende und weitere Ansprüche der Cupolux AG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die nötige Bereitstellung von Gerüsten sowie die Kosten allfälliger Vorarbeiten, damit der Zugang zu den Vertragsprodukten gewährleistet ist, ist Sache des Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen oder bauliche Anpassungen, welche die Produktumgebung, Produktfunktion oder die Ausführungsarbeiten der Wartung beeinflussen, proaktiv der Cupolux AG zu melden (z.Bsp. Montage von Solaranlagen, Absturzsicherungen, weiteren Dachaufbauten oder zusätzlichen Automatisierungen oder Sensoren etc.). Bei Verletzung dieser Meldepflicht entfällt die Haftung der Cupolux AG für Schäden, die durch die nicht gemeldete Änderung verursacht oder mitverursacht wurden.

Der Kunde ist verpflichtet, in jedem Jahr der Vertragslaufzeit die im Wartungsvertrag aufgeführte jährliche Wartungsgebühr (zzgl. MwSt.) zu bezahlen. Die Wartungsgebühr ist jährlich im Voraus innert 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Verzug wird der gesetzliche Verzugszins verrechnet. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist Cupolux AG nicht verpflichtet, die Leistungen gemäss dem Wartungsvertrag zu erbringen. Nach dem Ablauf der 1. Mahnungsfrist hat Cupolux AG das Recht, den Wartungsvertrag ohne weitere Mahnung oder Fristansetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Alle von der Wartungsgebühr nicht eingeschlossenen Kosten, inkl. Ersatz- und Verbrauchsmaterial, werden dem Kunden nach Aufwand verrechnet.

Cupolux AG kann die Wartungsgebühr auf Beginn einer neuen Vertragsperiode ändern, namentlich wenn allgemeine Teuerung, vorgeschriebene Zusatzleistungen, teurere oder wartungsaufwändigere Arbeitshilfsmittel oder andere Kostenänderungen dies notwendig machen. Der Kunde ist bei einer Änderung der Wartungsgebühr berechtigt, den Wartungsvertrag innert 30 Tagen nach Anzeige der Erhöhung durch Cupolux AG schriftlich zu kündigen. Andernfalls gilt der Vertrag mit der neuen Wartungsgebühr als vom Kunden genehmigt. Bei Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte am Vertragsobjekt informiert der Kunde Cupolux AG unverzüglich. Der Wartungsvertrag kann mit Zustimmung von Cupolux AG auf den Erwerber übertragen werden. Ohne Anzeige bleibt der bisherige Vertragspartner bis zum Vertragsende verpflichtet.

6. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und jene des Hauptvertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM WARTUNGSVERTRAG (AVB)

eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht. Gleiches gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthält.

Bei Widersprüchen hat der schriftliche Vertrag und die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Wartungsvertrag (AVB).

Alle Rechtsbeziehungen unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des IPRG. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Lachen SZ (Schweiz).